

---

## Vorwort

Das vorliegende SWK-Spezial beschäftigt sich mit den beiden Steuerabkommen Österreich – Schweiz vom 13. 4. 2012 und Österreich – Liechtenstein vom 29. 1. 2013. Wie in der Folge gezeigt werden wird, überschneiden sich die beiden Abkommen in weiten Bereichen, sodass eine gemeinsame Aufarbeitung erfolgen kann. Das Abkommen Ö – FL unterscheidet sich aber vom Abkommen Ö – CH dahingehend, dass es Spezialregelungen für Stiftungen, sowohl für den Bereich der „Sanierung der Vergangenheit“ als auch für die zukünftige Besteuerung enthält. Das vorliegende SWK-Spezial versucht daher, auf diese Unterschiede in gebührendem Ausmaß einzugehen.

Wir haben uns dazu entschlossen, neben dem StAbk. Ö – FL auch das StAbk. Ö – CH darzustellen – dies, obwohl die maßgeblichen Fristen in Bezug auf die zu wählende Regularisierungsmaßnahmen bereits abgelaufen sind. Der Hintergrund dafür ist, dass einerseits das Abkommen in Bezug auf die laufende zukünftige Besteuerung hochaktuell ist, andererseits aber auch die Aufarbeitung der freiwilligen Meldungen der betroffenen Personen derzeit noch läuft.

Um das Ausmaß der Bedeutung des StAbk. Ö – CH zu verdeutlichen, können der Tagespresse<sup>1)</sup> folgende Zahlen entnommen werden: <sup>2)</sup>

- Bislang wurden Österreich Einmalzahlungen in Höhe von 720 Mio. Euro überwiesen.
- Die Höhe der somit regularisierten Vermögenswerte betrug bislang 5,5 Mrd. Euro.
- Darüber hinaus wurden 19.083 freiwillige Meldungen mit strafbefreiender Wirkung erstattet.

Inzwischen sind beide Steuerabkommen in Kraft, alle nötigen Umsetzungsschritte (Ratifizierung, FL Umsetzungsgesetz) erfolgt. Das vorliegende SWK-Spezial ist topaktuell gehalten, so wurden insbesondere auch die jüngst erschienenen Fassungen der Wegleitung Quellensteuer der ESTV aus dem November 2013 sowie das Merkblatt zu Teil 2 der FLSTV vom 17. 12. 2013 und das FL Umsetzungsgesetz vom 8. 12. 2013 eingearbeitet.

Nicht Bestandteil des SWK-Spezials ist hingegen eine tiefgängige Analyse, ob der Abschluss eines Steuerabkommens gegen Verfassungsrecht verstößt. Diesbezüglich darf auf das einschlägige Schrifttum verwiesen werden.<sup>3)</sup> U. E. sprechen die aus der Rsp. des dBVerfG<sup>4)</sup> gewonnenen Argumente eher für die Verfassungskonformität einer pauschalierenden und anteilig schadenswiedergutmachenden Amnestieregelung (Makroebene), wobei aber zweifelsohne die Sachgerechtigkeit der einzelnen Normen des Abkommens auf Mikroebene noch zu überdenken wäre<sup>5)</sup>.

Auf unionsrechtlicher Ebene ist anzumerken, dass gemäß einer Pressemeldung vom 15. 5. 2013 die Republik Österreich – trotz eines seitens der Europäischen Union avisierten Übergangs zum „automatischen Informationsaustausch“ bei über Finanzintermediäre erzielten Kapitaleinkünften, Veräußerungsgewinnen und Versicherungserlösen – aufgrund einer Protokollanmerkung der Europäischen Kommission die Berechtigung hat, die mit der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Steuerabkommen (trotz der Bestrebungen der EU in Richtung „automatischer Informationsaustausch“) fortzuführen.<sup>6)</sup> Aus einer teleologischen Betrachtung macht dies jedenfalls Sinn, weil die Sicherstellung und Durchführung der Besteuerung der eigenen

---

<sup>1)</sup> Der Standard vom 4. 11. 2013; Format vom 2. 11. 2013, Die Presse vom 17. 1. 2012.

<sup>2)</sup> Die in der Tagespresse geführte Zahl an „Selbstanzeigen“ dürfte vielmehr die Anzahl der Personen bezeichnen, die sich zu einer anonymen Einmalzahlung entschlossen haben.

<sup>3)</sup> Vgl. weiterführend: *Fellner*, Steuerabkommen mit der Schweiz: Strafamnestie verfassungswidrig? RdW 2012, 300 ff.; *Mayr*, Steuerabkommen mit der Schweiz verfassungswidrig? Einbettung des Steuerabkommens in die Rechtsprechung, SWK 2012, 793 ff.; *Novacek*, Die Steuerabkommen mit Schweiz und Liechtenstein – verfassungsrechtliche Betrachtung, ÖStZ 2013, 166 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. z. B. BVerfG 27. 6. 1991, 2 BvL 3/89, sowie 25. 2. 2008, 2 BvL 14/05 (jeweils zu steuerlichen Systembrüchen mit Amnestieregelungen).

<sup>5)</sup> Man beachte nur die intensive verfassungsrechtliche Diskussion in Liechtenstein zur sachlichen Rechtfertigung bzw. Bestimmtheit der Transparenzfiktion bei Organzahlstellen (Art. 2 Abs. 2) und deren Umsetzung in das nationale Recht über Art. 4 des FL-Umsetzungsgesetzes.

<sup>6)</sup> Vgl. *Mayer*, Österreich will bei Quellensteuer bleiben – die EU-Kommission garantiert bilaterale Abkommen, die Finanzministerin will das Besteuerungsmodell erhalten, Der Standard vom 16. 5. 2013.

# SWK-Spezial: Die Steuerabkommen mit Liechtenstein und der Schweiz

Steuerpflichtigen im Ausland ein qualitatives Mehr ist gegenüber einer bloßen Meldeverpflichtung des Auslandes in den Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen. Darüber hinaus werden die Steuern im Ausland an der Quelle erhoben und binnen fünf Monaten ab Ende des Veranlagungszeitraumes an die Republik Österreich abgeführt, sodass der Liquiditätszufluss beim Abgabengläubiger typischerweise schneller eintritt als bei einer Veranlagung im Rahmen der Einkommensteuererklärung (Frist dazu sechs Monate nach Ende des Veranlagungszeitraumes, streckbar über die sog. „Quotenregelung“ bis auf 16 Monate nach Endes des Veranlagungszeitraumes).

Das vorliegende SWK-Spezial versucht daher, folgende Bereiche abzudecken, wie die untenstehende Grafik (in Bezug auf das StAbk. Ö – FL) veranschaulicht:

- Regularisierung der Vergangenheit (Anwendbarkeit, Regularisierungsmaßnahme; betrifft sowohl StAbk. Ö – CH als auch Ö – FL),
- Quellensteuer ab Inkrafttreten (für Bankkonten/-depots, aber auch für transparente Strukturen; betrifft beide StAbk.),
- Besteuerung von intransparenten Vermögensstrukturen (betrifft nur das StAbk. Ö – FL).

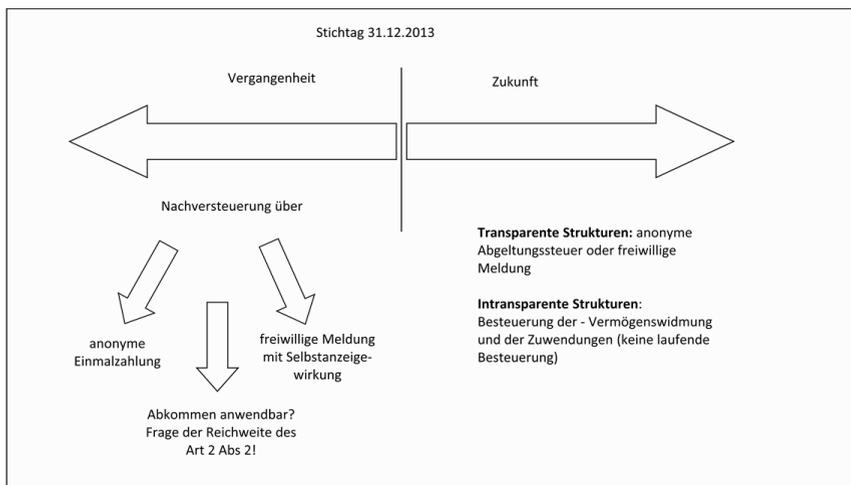


Abbildung 1: Übersicht über Bereiche der Steuerabkommen

Die beiden Autoren haben sich bemüht, viele praktische Erfahrungen und Meinungen sowie die Auffassungen der EStV-Wegleitungen, der (Entwürfe der) FLSTV-Merkblätter und Meinungen aus dem Schrifttum in das vorliegende Werk einfließen zu lassen. Die bisherigen Fälle und Vorträge haben aber gezeigt, dass eine abschließende Behandlung aller möglichen Konstellationen der Steuerabkommen auf eingeschränktem Raum nicht möglich ist. Sollten dem Leser daher weitere Fallkonstellationen in den Sinn kommen, die er gerne diskutieren würde, dann ersuchen die Autoren um Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail.

Wir hoffen, dem Leser einen praktikablen Arbeitsbehelf für seine Tätigkeit mit dem Steuerabkommen geschaffen zu haben.

Wien, Februar 2014

Friedrich Fraberger/Michael Petritz